

Westcellertorstraße, Foto: W.Eggers

Um ***direkt links abzubiegen,*** muss man sich entweder auf einer "*Radfahrspur in Mittellage*" oder auf einer "*Radaufstellfläche*" einordnen und die Ampel für die Fahrbahn beachten (falls es keine Fahrradampel gibt).



Altenceller Schneede, Foto: W. Eggers

Um auf einem Radweg ***indirekt links abzubiegen,*** sind vor der Kreuzung Fahrradampel und Haltebalken des Radweges zu beachten. Bei grün folgt man der Markierung über die Querstraße und stellt sich in der Aufstellfläche (rechts neben der Geradeausfurt) in (neuer) Fahrtrichtung auf. Die Staße darf gequert werden, wenn in Fahrtrichtung - also auf der gegenüberliegenden Straßenseite - ein grünes Radsymbol (kurz) aufleuchtet.

Was sollten Autofahrende beachten?

Nutzen wir die Straße gemeinsam! Die Straßen sind für uns alle da. Ein „Recht des Stärkeren“ gibt es nicht. Genauso wie von Radfahrenden erwartet wird, sich gegenüber Zufußgehenden rücksichtsvoll zu verhalten, dürfen die Radfahrenden entsprechendes von den Autofahrenden erwarten.

Beim ***Überholen*** von Radfahrenden beträgt der Mindestabstand 1,5 m. Das ist als Abstand auch zu Radfahrenden auf Schutz- und Radfahrstreifen einzuhalten. Im Übrigen darf nur überholt werden, wenn der Geschwindigkeitsunterschied „wesentlich“ ist, wenn ausreichend Platz ist und der Überholte nicht behindert wird - also nicht vor einer Engstelle noch schnell überholen, um sie noch vor dem Radfahrenden zu passieren.

Radfahrstreifen dürfen von Kfz nicht benutzt werden. Ausgenommen zum Erreichen von Stellplätzen oder Grundstücken.

Schutzstreifen dürfen von Kfz nur bei Bedarf benutzt werden. Ein Bedarf zum Überfahren eines Schutzstreifens besteht ausschließlich bei der Begegnung mit Fahrzeugen im Gegenverkehr.

Fahrradstraßen dürfen von Kfz nur benutzt werden, wenn es per Zusatzschild erlaubt ist. Kfz dürfen hier max. 30 km/h fahren. *Radfahrende* - auch nebeneinander fahrende - *haben Vorrang*.

Fuß- und Radwege sind keine Ersatzparkplätze. Auch wenn die Suche schwierig ist, erliegen Sie bitte nicht der Versuchung, ihr Fahrzeug „nur mal kurz“ auf Fuß- oder Radwegen abzustellen.



Jägerstraße, Foto: W. Eggers

Berg- und Talfahren ist kein Spaß für Radfahrende. Besser fährt es sich, wenn an Hofeinfahrten statt des Radweges nur der Bordstein abgesenkt ist.

Nov. 2022, Text: Wilhelm Eggers

Radverkehrsanlagen
eine "Gebrauchsanleitung" für Rad- und Autofahrende

Im Landkreis Celle hat sich einiges getan!

Moderne Radverkehrsanlagen sind entstanden, die für viele Neuland sind.

Mit diesem Flyer möchte der ADFC-Kreisverband Celle zum Verständnis der neuen und auch der alten Radverkehrsanlagen und zum partnerschaftlichen Miteinander von Rad- und Autofahrenden beitragen.



Hannoversche- / Sägemühlen- / Jägerstraße, Foto: Dietrich N. Pals

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)
Landesverband Niedersachsen e.V.
Kreisverband Celle

www.adfc-celle.de

kontakt@adfc-celle.de

Was sollten Radfahrende beachten?

Fangen wir mit konventionellen (Bordstein-) Radwegen an. Diese sind zwar nicht neu, dennoch kennen viele die Regeln nicht. Wann *darf oder wann muss* ein Radweg benutzt werden?

Benutzungspflichtige Radwege sind mit einem blauen Schild *„Radweg"*, *„getrennter Fuß-/Radweg"* oder *„gemeinsamer Fuß- und Radweg"* gekennzeichnet.



Wenn der Weg (als „begleitender Radweg") an der Straße entlangführt, dürfen Räder nicht auf die Straße.



Ausnahme: der Weg ist wegen Schnee, Falschparkern, Baustelle oder anderer Ursachen nicht befahrbar.



Die Benutzungspflicht endet entweder an der Schildkombination *"Radweg"* mit dem Zusatzschild *"Ende"*, oder an jeder Querstaße, wenn jenseits nicht wieder ein blaues Schilder steht.



Linksseitige Radwege (z.B. außerörtliche Zweirichtungsradwege) müssen benutzt werden, wenn in Fahrtrichtung eines der blauen Radwegschilder zu sehen ist. Das Zusatzschild *„beide Richtungen"* warnt vor Gegenverkehr.



Damit weniger geübte Radfahrer nicht auf der Straße fahren oder die Seite wechseln müssen, erlaubt das alleinstehende Zusatzschild *„Fahrrad frei"* die Benutzung eines Radweges in Gegenrichtung. Auch hier endet die Freigabe, wenn jenseits einer Querstraße kein weiteres Schild steht.



Freigegebene Fußwege erkennt man an der Kombination *„Fußweg"* mit dem Zusatzschild *„Fahrrad frei"*. Der Fußweg darf mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Räder sollten hier aber eigentlich die *Straße benutzen*.





Bernstoffstraße, Foto: W. Eggers

Nicht benutzungspflichtigen Radwegen fehlen die (blauen) Schilder. Die Wege sind durch Piktogramme oder farbliche Markierungen als Radweg erkennbar. Hier kann wahlweise der Radweg oder die Straße benutzt werden.



Neumarkt, Foto: Dietrich N. Pals

Radfahrstreifen sind mit einer durchgezogenen Linie von der Fahrbahn abgetrennt und mit Piktogrammen sowie dem blauen Schild *"Radweg"* gekennzeichnet - also benutzungspflichtig.



Breite Str. (Trift), Foto: W. Eggers

geschützte Radfahrstreifen sind durch Fahrzeugrückhaltesysteme (Leitbaken, Pflanzkübel, Poller oder Schutzplanken) von der Straße getrennt. Sie vereinen den Komfort von Radfahrstreifen mit dem Sicherheitsgefühl von Bordsteinradwegen.



Heese, Foto: W. Eggers

Schutzstreifen sind mit einer gestrichelten Linie auf der Fahrbahn markiert (die Benutzungspflicht für Radfahrer ergibt sich aus dem Rechtsfahrgebot). Schutzstreifen auf der linken Seite – also im Gegenverkehr – dürfen selbstverständlich NIE benutzt werden! Dieses Geisterradeln ist extrem gefährlich.



Heese (Markt), Foto: Dietrich N. Pals

Im *Mischverkehr*, also mit den Kfz zusammen auf der Straße, wird gefahren, wenn kein Radweg vorhanden ist - möglichst gut sichtbar, selbstbewusst und mit Abstand zum Fahrbahnrand.
Radfahren auf dem Gehweg ist nicht nur verboten sondern gefährlich - weder Zufußgehende noch Autofahrende rechnen damit.